

# **Satzung**

## TC Planet Diving

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen TC Planet Diving
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken
3. Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erlangen. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken erhält er den Zusatz "e.V."
4. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet der Vorstand.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

Der Verein verfolgt keine wehrpolitischen Ziele und duldet kein verfassungsfeindliches, fremdenfeindliches sowie rassistisches Handeln.

Jedes Amt ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf folgende Ziele ausgerichtet:

1. Die Förderung des Sporttauchens und jede damit verbundene Betätigung.
2. Die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern, insbesondere:
  - Unterstützung sozial benachteiligter Personengruppen, z. B. durch von dem Vorstand festgelegte vergünstigte Beitragssätze
  - Förderung behinderter Personen durch spezielle Tauchschulung
  - Unterstützung von Veranstaltungen, die der sozialen Integration dienlich sind.
3. Die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, insbesondere alle tauchsportlichen Maßnahmen, die der Reinhaltung unserer heimischen Seen und Flüsse dienen.
4. Die Förderung der Tierzucht und Pflanzenzucht durch Überwachung des natürlichen Gleichgewichts und der Wasserqualität in Gewässern und taucherische Maßnahmen, die diesem Ziel dienlich sind.
5. Die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung
6. Die Förderung der Kultur und der Völkerverständigung
7. Der Verein vertritt die Interessen des Tauchsports der Bundesrepublik Deutschland.
8. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 5 Vereinsmitglieder**

1. Der Verein setzt sich aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.
3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist das aktuelle Antragsformular des Vereins zu verwenden.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Beitrages.
6. Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und verpflichten sich zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mittels einer Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
8. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung zum Beitritt als Mitglied durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins, im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen, zu besuchen, sowie Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, haben jedoch keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Stimmberechtigt in Versammlungen sind Mitglieder erst nach Erreichen des 16. Lebensjahres. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten sie passive Wahlrecht. Stimmberechtigte Mitglieder können an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge richten.
3. Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder sind verpflichtet, den Zielen, dem Zweck und dem Ansehen des Vereins zu dienen.
4. Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
5. Wird von den Mitgliedern Vereinseigentum benutzt, sind sie verpflichtet, dieses sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

6. Bei Ausscheiden aus dem Verein, oder wenn der Vorstand die Besitzberechtigung entzieht, sind die benutzten Objekte unverzüglich dem Sachverwalter des Vereins in einwandfreiem Zustand zurück zugeben.
7. Jedes tauchsportlich aktive Mitglied verpflichtet sich, eine gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung nachzuweisen.
8. Die Teilnahme am Tauchen erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird empfohlen, eine tauchsportliche Versicherung abzuschließen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Ausschluss von Vereinsmitgliedern**

1. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) Eine Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt oder das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 2 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass dem Vorstand vorher eine soziale Notlage schriftlich angezeigt wurde.
  - b) Sofern ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstößt, sich unehrenhaft oder vereinschädigend verhält, die Sportdisziplin grob verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
2. Der Beschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 9 Beiträge**

1. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. In der Beitragsordnung können die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge geregelt werden, diese werden in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung mehrheitlich entschieden.
3. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

5. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursgebührenordnung regeln.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail jeden Mitgliedes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit mindestens vier Wochen vor dem Termin.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 25% der Anwesenden unterstützt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - über die Wahl des Vorstandes
  - nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Haushaltsberichtes für das laufende Geschäftsjahr über die Entlastung des Vorstandes
  - über den Kassenvoranschlag des nächsten Jahres
  - über die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Geräteleistung
  - über Satzungsänderungen und Anträge
  - über sonstige Anträge, die seitens des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitglieder gestellt worden sind.
5. In allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungs- und satzungsgemäß einberufen wurde, ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden als Sitzungsprotokoll schriftlich abgefasst und durch die Unterschrift des Schriftführers und des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters dokumentiert.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenso ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden **sowie einem Beisitzer**.
2. Die einzelnen Organe des Vorstandes begleiten folgende Ämter:  
Technischer Leiter, Gerätewart, Organisationsleiter, Ausbildungsleiter, Kassenwart  
Schriftführer
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Ist die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben die ihnen in Ausübung des Amtes erwachsen, werden von der Gemeinschaft in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Gebührenordnung.
9. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht durch die Satzung bzw. BGB an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn **mindestens 2 seiner Mitglieder** anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters.

## **§ 12 Geschäftsbefugnis und gesetzliche Vertretung nach außen**

- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- Die Geschäftsbefugnis üben der Vorstandsvorsitzende oder 2. Vorsitzende und mindestens ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam aus.

## **§ 13 Prüfung des Jahresabschlusses**

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Neben den beiden Kassenprüfern können zwei Stellvertreter gewählt werden. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Den Kassenprüfern ist nicht nur in alle Unterlagen der Buchhaltung wie Journal, Belege und Kontoauszüge Einsicht zu gewähren, sondern auch alle anderen ggf. relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, wie z.B. Verträge, die kassenwirksam sein können oder werden. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäß zu beantworten.
5. Kommt eine Wahl von Revisoren nicht zustande, wird ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater vom Vorstand beauftragt.

## **§ 14 Haftungsausschluss, sonstige Haftungen**

1. Der Verein haftet für entstehenden Schäden und Sachverluste, die aus dem Vereins- und Ausbildungsbetrieb, insbesondere bei Tauch- und Trainingsveranstaltungen - auch in den Räumen des Vereins - den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht.

2. Die Haftung des Vereins für Schäden an Rechtsgütern seiner Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Schäden beschränkt, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.
4. Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
5. Weitere Haftungen regeln Privatversicherungen und Berufsversicherungen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste und zweite Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Organisation zu übertragen, die es ausschliesslich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken anzumelden.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am im September 2007 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen ist.

Die Änderung der Satzung, rote Schrift, wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. April 2012, siehe Protokoll, von den Mitgliedern beschlossen.